

3. Falls Frage 1 verneint und Frage 2 bejaht wird: Sind der Erzeuger des Rückstandsheizöls (Total raffinage) und/oder der Verkäufer oder der Befrachter (Total international Ltd) im Sinne des Art. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2006/12/EG für die Zwecke der Anwendung des Art. 15 dieser Richtlinie als Erzeuger und/oder Besitzer des Abfalls anzusehen, obwohl das Erzeugnis bei Eintritt des Unfalls, durch den es zu Abfall wurde, von einem Dritten transportiert wurde?

- (¹) Richtlinie 98/93/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen zu halten (ABl. L 358, S. 100).
- (²) Richtlinie 68/414/EWG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzerzeugnissen zu halten (ABl. L 308, S. 14).
- (³) Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39).
- (⁴) Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. L 78, S. 32).
- (⁵) Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. L 114, S. 9).

Klage, eingereicht am 3. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-189/07)

(2007/C 129/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: P. Oliver und F. Jimeno Fernández)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 2 Abs. 1 sowie 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 (¹) verstoßen hat,

dass es in seinem Gebiet und in den Meeresgewässern, die seiner Hoheit oder seiner Gerichtsbarkeit unterstehen, die Ausübung der Fischerei einschließlich der Anlandung und der Vermarktung von Arten, die gemäß den Verordnungen (EG) Nrn. 850/98 (²) und 2406/96 (³) Vorschriften über die Mindestgröße unterliegen, keine ausreichenden Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen durchgeführt hat und

dass es sich nicht mit hinreichendem Nachdruck dafür eingesetzt hat, dass gegen die für gemeinschaftsrechtliche Verstöße

Verantwortlichen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere dadurch, dass verwaltungs- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet und abschreckende Strafen gegen sie verhängt werden;

- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Mitgliedstaaten seien nach den geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet,

- ein wirksames Kontroll-, Inspektions- und Überwachungssystem für die Anlandungen und die Vermarktung von Arten einzuführen, die Vorschriften über die Mindestgröße unterliegen;
- gegen die für gemeinschaftsrechtliche Verstöße Verantwortlichen abschreckende Sanktionen zu verhängen;
- die gegenüber solchen Verantwortlichen gegebenenfalls gebotenen Sanktionen tatsächlich zu vollstrecken, um eine aus einer rechtswidrigen Tätigkeit gezogene ungerechtfertigte Bereicherung zu verhindern.

Im vorliegenden Fall sei vorschriftsgemäß festgestellt worden, dass Spanien seinen gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Kontrolle und die Sanktion von Verstößen bei Fischereitätigkeiten nicht nachgekommen sei. Diese Vertragsverletzung sei nicht nur aufgrund der Berichte der Gemeinschaftsinspektoren, sondern auch durch Anerkenntnis des Beklagten selbst bewiesen.

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261, S. 1).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125, S. 1).
- (³) Verordnung (EG) Nr. 2406/96 des Rates vom 26. November 1996 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. L 334, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. April 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Italien

(Rechtssache C-190/07)

(2007/C 129/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: C. Cattabriga)

Beklagte: Republik Italien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Italien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 8 der Richtlinie 2004/117/EG des Rates ⁽¹⁾ vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG hinsichtlich der amtlich überwachten Prüfungen und der Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Italien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2004/117/EG sei am 1. Oktober 2005 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 14, S. 18.

Vorabentscheidungsersuchen des Zala Megyei Bíróság (Ungarn), eingereicht am 10. April 2007 — OTP Bank Rt. und Merlin Gerin Kft./Zala Megyei Közigazgatási Hivatal

(Rechtssache C-195/07)

(2007/C 129/19)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Zala Megyei Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OTP Bank Rt. und Merlin Gerin Kft.

Beklagte: Zala Megyei Közigazgatási Hivatal

Vorlagefragen

1. Ist die nach Art. 24 der „Beitrittsakte“ (Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge ⁽¹⁾) anwendbare Bestimmung des Kapitels 4 Nr. 3 Buchst. a des Anhangs X dieser Beitrittsakte, wonach „Ungarn bis einschließlich 31. Dezember 2007 die lokalen Unternehmenssteuerermäßigungen [gemeint sind Gewerbesteuerermäßigungen] von bis zu 2 % der Nettoeinnahmen der Unternehmen anwenden [kann], die von den

Gebietskörperschaften gemäß Artikel 6 und Artikel 7 des Gesetzes C von 1990 über Kommunalsteuern ... für einen begrenzten Zeitraum gewährt wurden“, dahin auszulegen, dass

- Ungarn eine vorübergehende Befreiung zur Beibehaltung der Gewerbesteuer erhielt oder dass
- der Beitrittsvertrag dadurch, dass er die Möglichkeit vorsieht, Gewerbesteuerermäßigungen beizubehalten, Ungarn (vorübergehend) das Recht zuerkannt hat, auch Steuern mit dem Charakter einer Gewerbesteuer beizubehalten?

2. Für den Fall, dass die erste Frage verneint wird, legt das Gericht außerdem folgende Frage vor:

Welche Kriterien müssen nach richtiger Auslegung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽²⁾ erfüllt sein, damit eine Steuer nicht den Charakter einer Umsatzsteuer im Sinne von Art. 33 der Sechsten Richtlinie hat?

⁽¹⁾ ABl. 2003 L 236, S. 846.

⁽²⁾ ABl. L 145, S. 1

Rechtsmittel, eingelegt am 12. April 2007 von der Aktieselskabet af 21. November 2001 gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 6. Februar 2007 in der Rechtssache T-477/04, Aktieselskabet af 21. November 2001/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM), TDK Kabushiki Kaisha (TDK Corp.)

(Rechtssache C-197/07 P)

(2007/C 129/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Aktieselskabet af 21. November 2001 (Prozessbevollmächtigter: C. Barrett Christiansen, advokat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), TDK Kabushiki Kaisha (TDK Corp.)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das gesamte Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Februar 2007 in der Rechtssache T-477/04 (im Folgenden: das angefochtene Urteil) aufzuheben;